



Num. CCCIII.

Verordnung wegen des Lumpensamlens, von 1780.

Sämmtliche Papiermeister hiesiger Grafschaft haben beschwerend vor-
gestellt, daß von Christen und Juden Lumpen aufgekauft, sol-
che außerhalb Landes versandt und dadurch vertheuret würden, daß
sie also ihre Fabrike nicht stark genug treiben und mit den auswärti-
gen Papiermachern keinen Preis halten könnten. Damit nun dieser
Beschwerde abgeholfen und der dem Lande sehr nützliche Papierhandel
besördert werde: so haben die Aemter und Magistrate nur solchen Per-
sonen, die von den Papiermeistern hiesiger Grafschaft zum Lumpen-
samlen bestellet und von denselben mit glaubhaften Attestaten verse-
hen sind, solches zu verstatten; es hingegen allen andern bei nach-
hafter Strafe zu untersagen, und diese im Entgegenhandlungs-
Fad zur Vollziehung zu bringen. Detmold den 26 Sept. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

